

Die Entstehung eines Bundesstaates kann ebenso wie die eines Staates auf sehr verschiedene Weise stattfinden¹. Von Bedeutung sind von den rechtlich faßbaren und bestimmbareren Möglichkeiten namentlich zwei. Ein Bundesstaat kann sich sowohl durch Lockerung eines Einheitsstaates als durch Zusammenschließen mehrerer völlig unabhängiger oder nur in einem Staatenbunde befindlicher Staaten bilden. In letzterem Falle kann die Verfassung des Bundes durch Vereinbarung (Gesamtakt) der Einzelstaaten festgestellt werden², und die Einzelstaaten behalten nach Konstituierung des Bundes alle diejenigen ihrer bisherigen Hoheitsrechte, welche nicht auf den Bund übertragen sind³.

¹ Es ist daher nicht möglich, diese Frage durch eine allgemeine Formel zu lösen, wie Liebe, Staatsrechtliche Studien 16 ff. und Bake, Beschauungen 157 ff. versuchen.

² Die Möglichkeit der Entstehung einer bundesstaatlichen Verfassung durch Vereinbarung stellen in Abrede Jellinek, System 265 ff., Staatsl. 774 ff.; Liebe, Z.StaatsW. 88 637 ff.; Gierke, SchmollersJ. 7 1153 ff.; Borel, Étude 71 ff. Diese Ansicht beruht aber auf einer Verwechslung der vertragmäßigen Entstehung mit der vertragmäßigen Natur des Rechtsverhältnisses. Vgl. Haase, Vertragmäßige Elemente 31 ff.; Brie, GrünhutsZ. 11 149 ff.; Brockhausen, Vereinigung und Trennung von Gemeinden 53 ff.; Le Fur, État Fédéral 560 ff.; v. Stengel, SchmollersJ. (1898) 1126 ff.; Rehm, Staatsl. 93; Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (1899) 62 ff.; Anschütz, Enzyklop. 14, 16, 64 ff. Die übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Staaten, kraft deren diese Staaten sich zu einem Bundesstaate zusammenschließen, ist nicht, wie meistens gesagt wird und wie auch die Vorauslagen (S. A. 49 u. Ann. 18) sagten, ein „Vertrag“, sondern ein Rechtsakt anderer und eigener Art, der allerdings mit dem Verträge gemeinsam hat, daß er *communis consensus* Mehrerer zustandekommt. Unter „Vertrag“ versteht man nur diejenige übereinstimmende Willenserklärung, welche auf Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Hier aber handelt es sich nicht um Begründung eines Rechtsverhältnisses — der Bundesstaat ist kein „Rechtsverhältnis“ —, sondern um die Schaffung eines neuen Rechtsobjekts und objektiven Rechts, welches diesem Rechtsobjekt, dem Bundesstaate, als Verfassung dienen soll. Es ist daher Begriffsverwirrung, Akte dieser Art als Verträge zu bezeichnen; man muß einen besonderen Namen für diese besondere Sache einführen. Vorgeschlagen sind dafür „Vereinbarung“ und „Gesamtakt“: Jellinek, System 204 ff., 321; Kuntze, Der Gesamtakt (1892) 27 ff., 80 ff.; Binding, Gründung des Nordd. Bundes 69, 70; Triepel a. a. O. 49 ff., 59 ff., 68 ff.; Anschütz a. a. O. und Pr.V.B. 22 89 ff.; Mensel, Die Arbeitsversicherung nach österr. Recht (1893) 115 ff.; Fleiner, Instit. 82 ff. (N. 44 mit weiteren Zitaten). Die Terminologie ist aber noch nicht bis zur Einheitlichkeit gediehen. Vgl. unten § 64 (Gründung des Norddeutschen Bundes).

³ Die Behauptung, daß auch in einem solchen Falle die Staaten im Bundesstaate ihre Hoheitsrechte kraft einer Delegation des Bundes besitzen (Zorn, Z. StaatsW. 37 314 ff.; Ann.D.R. (1884) 459, Staatsr. 1 80 ff.; Bake, Beschauungen 178; Jellinek, Staatenverbindungen 44 ff., 271 ff.; Robinson, Z.StaatsW. 63 316), steht mit den historischen Tatsachen in Widerspruch. Vgl. dagegen auch Brie, GrünhutsZ. 11 108, Theorie der Staatenverbindungen 108; Gierke, SchmollersJ. 7 1163 N. 3; Laband, St.R. 1 73 ff.